



Vereine

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR DS-GVO

- **Muss ich ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten anlegen?**

Ja, da in einem Verein in der Regel für die Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das war auch vor Geltung der DS-GVO schon vorgeschrieben, sodass Sie vermutlich nur das bisherige Verzeichnisse anpassen müssen. Weitere Hinweise und ein Muster dazu finden Sie [hier](#).

- **Wie muss ich Mitglieder über eine Datenerhebung oder -verarbeitung informieren?**

Personen, deren Daten erhoben und verarbeitet werden, haben das Recht, darüber umfassend und transparent informiert zu werden. Sie sollten entsprechende Informationen zum Beispiel leicht auffindbar auf Ihrer Website oder in Ihrer Vereinssatzung zur Verfügung stellen. Sie müssen darin unter anderem darstellen, wer die Daten erhebt, zu welchem Zweck (z. B. Beitragsabrechnung) dies geschieht oder wie lange die Daten gespeichert werden sollen sowie welche Rechte die betroffenen Personen haben. Mehr über Ihre Informationspflichten erfahren Sie [hier](#).

- **Welche Auskunftsrechte haben Mitglieder bezüglich ihrer gespeicherten Daten?**

Verlangt ein Mitglied zu erfahren, welche Daten von ihm gespeichert und/oder verarbeitet werden, müssen Sie ihm diese Informationen innerhalb eines Monats zukommen lassen.

Die Auskunft können Sie schriftlich, elektronisch (ggf. verschlüsselt) oder - wenn es das Mitglied wünscht - auch mündlich erteilen. Stellen Sie in jedem Fall sicher, dass es sich bei der oder dem Anfragenden auch tatsächlich um die Person handelt, zu der Sie die Daten übermitteln.

Die Auskunft müssen Sie in der Regel kostenlos erteilen, es sei denn, sie ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Näheres zum Auskunftsrecht finden Sie [hier](#).

- **Wann muss ich Mitgliederdaten löschen?**

Daten müssen dann gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Bei einem Verein ist das in der Regel bei Austritt eines Mitglieds der Fall. Sie müssen bestimmte Daten aber erst nach dem Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (z.B. der steuerlichen Aufbewahrungspflicht) löschen. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

- **Wie muss ich eine Datenpanne melden?**

Von Datenpannen spricht man dann, wenn es zu einer „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ kommt. Eine solche Verletzung liegt vor, wenn Daten - egal ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig - vernichtet, verloren oder verändert werden oder wenn sie unbefugt offengelegt bzw. zugänglich gemacht werden.

Einen solchen Datenschutzverstoß müssen Sie der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme melden. Entscheidend ist, dass der Verstoß unverzüglich gemeldet wird. Wenn die Informationen nicht alle zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, können Sie diese ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise nachmelden.

Für die Meldung einer Datenpanne können Sie das [Online-Meldeportal](#) der LfD Niedersachsen verwenden. Wenn die Datenpanne voraussichtlich zu keinem oder nur zu einem geringen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, müssen Sie sie nicht melden. In Zweifelsfällen können Sie auch zunächst eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen.

- **Brauchen wir im Verein eine/n Datenschutzbeauftragten?**

Das lässt sich nicht so einfach mit Ja oder Nein beantworten. Zunächst müssen Sie herausfinden, wie viele Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Sind es weniger als 10 Personen, benötigen Sie in der Regel keine/n Datenschutzbeauftragten. Weitere Informationen zum/zur Datenschutzbeauftragten und den damit verbundenen Aufgaben finden Sie [hier](#).

- **Wie melde ich die/den Datenschutzbeauftragten?**

Für die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen wird derzeit ein Online-Service entwickelt, der es Verantwortlichen ermöglicht, die erforderliche Meldung einfach und bequem online durchzuführen und aktuell zu halten.

Der Online-Service befindet sich in der finalen Testphase und steht deshalb noch nicht zur Verfügung. Bis der Service nutzbar ist, können Sie die Meldung an das Postfach meldungsb@lfd.niedersachsen.de schicken. Weitere Informationen darüber, was die Meldung beinhalten sollte, finden Sie [hier](#).

Zudem müssen Sie die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten veröffentlichen, z. B. auf Ihrer Internetseite.

Noch mehr Informationen zu den nötigen Anpassungen in Vereinen an die Datenschutzschutzgrundverordnung können Sie unserer [Checkliste](#) entnehmen.



<p> Mängelberichte Datenschutzkonferenz Presseinformationen Siterrap </p>	<p> DS-GVO E-Privacy-VO Richtlinie Justiz/Inneres (JI-Richtlinie) </p>	<p> Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO Beschäftigtendatenschutz Datengeheimnis eGovernment - Moderne Verwaltung ePrivacy-Verordnung Europa Forschung Gesundheit Hochschulen Innere Sicherheit Internationaler Datenverkehr Internete Kfz Kinder und Jugendliche Kommunales Melderecht Netzwerke Personalakten & Passrecht Rundfunkgebühr Schulen Soziales Vereine Videoüberwachung Volkszählungsurteil Wahlen Wirtschaft Zuwendungsrecht; Fördermaßnahmen </p>	<p> Organisation Orientierungshilfen und Handlungsempfehlungen Schulsystem Selbstschutz </p>	<p> Nieders. Recht Bundesrecht Europäisches Recht </p>	<p> Die Landesbeauftragte Unsere Aufgaben Unser Leitbild So erreichen Sie uns Hinweis zur Eröffnung des Zugangs elektronischer Kommunikation Stellenausschreibungen Praktika Datenschutzerklärung ab dem 25.05.2018 Informationspflichten nach der DSGVO Impressum Kontakt </p>	<p> Abo-Service Datenschutzinstitut Niedersachsen (DSIN) Datenschutz-Wiki Empfehlungen Recht Fälle aus der Praxis Formulare und Hinweise Online-Beschwerde Meldung einer Datenpanne (Art. 33 DS-GVO) </p>
--	--	--	---	--	---	--



Niedersachsen. Klar.

[Bildrechte](#)
[Impressum](#)
[Datenschutz](#)
[Kontakt](#)
[Inhaltsverzeichnis](#)

[zum Seitenanfang](#)

[zur mobilen Ansicht wechseln](#)